

**Geschäftsordnung
für die Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau
(GeschO - VGem. Weitnau)**

Vom 21.05.2026

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (nachfolgend stets kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Geschäftsordnung

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Leiter der Geschäftsstelle selbständig entscheidet (vgl. die §§ 6 ff. dieser GeschO).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

(1) Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft entstehen können, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist,

5. die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, KommZG),
7. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen,
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
10. die Beschlussfassung über Bestands- und Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
12. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
13. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten,
14. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Grund- und Immobilienvermögen,
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
16. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 2, 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse, einschließlich bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung, nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.

(4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3, sonst nur, wenn sie vom Gemeinschaftsvorsitzenden beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 36 Abs. 4 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.

(5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderates, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).

(6) Die Abberufung eines Gemeinderats als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich.

§ 4

Entschädigungen

Die einschlägigen Entschädigungsfragen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. Eine Veröffentlichung der Sitzungs- und Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Vertreter der Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Sitzungs- und Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Vertreter der Gemeinschaftsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 6

Aufgaben als Gemeinschaftsvorsitzender

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 36 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 GO).

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist befugt, anstelle der Gemeinschaftsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervor hat er der Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 36 KommZG und Art. 37 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),
2. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
4. die der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,

5. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 bis 5 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben bis zum Betrag von 1.000,00 € und die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann der Vorsitzende bis zum Betrag von 10.000,00 € pro Einzelfall verfügen. Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall obliegen, sofern unabweisbar und anderweitig gedeckt, dem Gemeinschaftsvorsitzenden.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO). Er führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisungen aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle und die übrigen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Dem Leiter der Geschäftsstelle kann er laufende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekanntwerden dürfen. In gleicher Weise hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 8

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 36 KommZG).

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). Sein Weisungsrecht nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9

Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 36 Abs. 3 KommZG).

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§ 10

Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Die Stellvertreter vertreten den Gemeinschaftsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.

(2) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Abs. 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.

(3) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte weitere Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

(4) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und der Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 KommZG).

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Gemeinschaftsversammlung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 13

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 52 Abs. 2 GO):

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Bankangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15

Einberufung

(1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden im Wechsel in Sitzungsräumen der Mitgliedsgemeinden statt. Sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist. Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag.

§ 16

Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Vertretern der Gemeinschaftsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Ist eine Veröffentlichung aus wichtigem Grund im Amtsblatt nicht möglich, ist eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ausreichend. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Sitzungs- und Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Sitzungs- und Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 18

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Vertreter der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Vertretern der Gemeinschaftsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Gemeinschaftsversammlung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21

Beratung der Tagesordnungspunkte

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung we-

gen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen (Art. 49 Abs. 2 GO). Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) und b) fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“/„nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Vertreter, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23

Wahlen

(1) Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 25

Anfragen

Die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 27

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Vertreter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 29

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Vertretern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft werden durch Veröffentlichung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Unsere Bergstätten" amtlich bekanntgemacht.

(2) Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ist auch Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, wenn diese kein eigenes Amtsblatt unterhalten (Art. 26 Abs. 2 GO).

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 32

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft aus.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Weitnau, 21.05.2026

S c h m i d
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (GeschO – VGem. Weitnau) vom 21.05.2025 wurde im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 27/2026 am 04.07.2026 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Weitnau, 06.07.2026

S c h m i d
Gemeinschaftsvorsitzender